

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

57 C 10122/14



Verkündet am 20.10.2015

Hölzgen, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle**Amtsgericht Düsseldorf**
IM NAMEN DES VOLKES**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der KSM GmbH, vertr. d. d. Gf. Benjamin Krause, Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205
Wiesbaden,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Baumgarten Brandt,
Friedrichstr. 95, 10117 Berlin,

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wilde Beuger Solmecke,
Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29, 50672 Köln,hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 09.06.2015 und nachfolgendem schriftlichen
Verfahren bis 17.09.2015

durch den Richter am Amtsgericht Schreiber

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der klagenden Partei auferlegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin hat das Gericht gestattet, die Zwangsvollstreckung gegen

Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin mahnte den Beklagten mit Schreiben vom 14.03.2010 ab und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Verbreitung des Filmwerks „Siegburg“ über Filesharing-Netzwerke auf. In dem Schreiben gab sie an, am 08.11.2009 um 14:22:08 Uhr MEZ sei die Verbreitung dieses Filmwerks unter der Nutzung der IP-Adresse über ein Filesharing-Netzwerk durch den Beklagten erfolgt.

Die Klägerin behauptet,

ihr stünden an oben genanntem Filmwerk umfassende ausschließliche Nutzungsrechte zu. Zudem behauptet sie, die Verbreitung sei exakt zu dem in der Abmahnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt, die IP-Adresse sei zu diesem Zeitpunkt dem Anschluss des Beklagten zugeordnet gewesen und der Beklagte habe das Filesharing selbst betrieben.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie Schadenersatz gemäß Lizenzanalogie der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellt, zu zahlen, mindestens jedoch 400 Euro sowie darüber hinaus Kosten der Abmahnung in Höhe von 555,60 Euro zu zahlen, jeweils zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er greift unter anderem die Zuverlässigkeit des IP-Ermittlungsverfahrens durch die verwendete Software „Guardeley Observer“ an und verweist hilfsweise auf die Mitnutzung durch weitere Familienangehörige und erhebt die Einrede der Verjährung.

Im Rahmen ihres Parteivortrags zur Zuverlässigkeit des IP-Ermittlungsverfahrens hat die Klägerin das Privatgutachten des Clemens Charles Vogeler zur verwendeten Ermittlungssoftware vom 05.04.2010 in deutschsprachiger Übersetzung vorgelegt.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Es kann dahinstehen, ob weitere Mitnutzer als mögliche Nutzer des Filesharing in Betracht kommen und ob Verjährung eingetreten ist, denn ein Anspruch der Klägerseite aus §§ 97, 97a UrhG scheitert bereits daran, dass nicht mit der nötigen Sicherheit feststeht, dass die am 08.11.2009 um 14:22:08 Uhr einzig festgestellte IP-Adresse dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet war. Ist wie hier nur eine einzige IP-Adresse ermittelt, so trägt die Klägerin die volle Darlegungs- und Beweislast der Zuverlässigkeit des Verfahrens der Ermittlung und Zuordnung der IP-Adresse als ihr günstige Tatsache. Diesen Beweis konnte die Klägerin nicht führen, im Gegenteil steht auf Grund der von ihr selbst als Teil ihres Parteivortrags überreichten Übersetzung des Privatgutachtens Dr. Clemens Charles Vogeler vom 04.05.2010 hinsichtlich der verwendeten Software „Guardeley Observer“ fest, dass das hier zur Anwendung gekommene Verfahren nicht hinreichend zuverlässig ist, um bei lediglich einer IP-Adresse zuverlässig auf die Person des Anschlussinhabers schließen zu können. Aus der Zusammenfassung, Punkt 1.11 des Gutachtens sowie Punkt 4.4.6.3, Blatt 13 des Gutachtens sowie der Auflistung, Seite 41 des Gutachtens, geht hervor, dass bei dem verwendeten Verfahren Ungenauigkeiten bei der Zeiterfassung von bis zu 2 Sekunden möglich sind. Da IP-Adressen den jeweiligen Anschlussinhabern nicht dauerhaft zugeordnet sind, sondern regelmäßige Wechsel stattfinden, besteht daher bei einer Zeitdifferenz von bis zu 2 Sekunden die nicht nur theoretische Möglichkeit, dass ein zwischenzeitlich stattgefundenener Wechsel der Zuordnung der IP-Adresse zu einem bestimmten Nutzer noch nicht erfasst worden ist und es hierdurch zu einer Fehuzuordnung kommt, mithin also im tatsächlichen um bis zu 2 Sekunden abweichenden Zeitpunkt der Erfassung der IP-Adresse des Filesharers diese einer anderen Person als dem Beklagten zugeordnet war. Bereits aus diesem Grund ist der Anspruch sowohl auf Schadenersatz als auch auf Erstattung der Abmahnkosten gegen den Beklagten abzuweisen. Der Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens bedurfte es nicht mehr, weil die zeitliche Ungenauigkeit der Ermittlungssoftware bereits aus dem Vortrag der Klägerin selbst hervorgeht.

Die Kostenentscheidung folgt § 91 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit § 708 Nr. 11 ZPO.

Der Streitwert wird auf 955,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

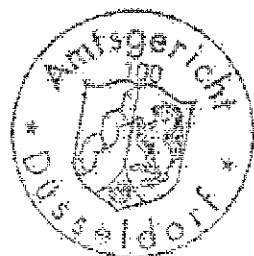
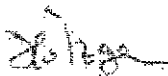
Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Schreiber

Beglaubigt



Hölzgen

Justizbeschäftigte